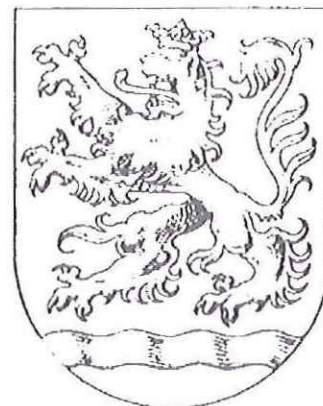


Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2011

Holzminden, den 26.11.2011

Nr. 12

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
107	Satzung des Landkreises Holzminden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 17.10.2011	394
108	Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastungserteilung – Landkreis Holzminden vom 17.10.2011	398
109	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heinade vom 08.09.2011	399
110	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Heinade vom 08.09.2011	410
111	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden einschließlich Anlage 2 zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Holzminden vom 11.10.2011	414
112	Bekanntmachung der Stadt Bodenwerder zur Widmung von Straßen nach § 6 (1) des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Stadt Bodenwerder vom 19.09.2011	425
113	Veröffentlichung eines Ratsbeschlusses als Satzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bodenwerder vom 19.09.2011	426
114	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Rühle vom 10.10.2011	427

Satzung des Landkreises Holzminden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 510), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381) und Art. 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S. 72) in Verbindung mit den §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306) hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Fördervoraussetzungen, die Höhe der laufenden Geldleistung sowie der Umfang und die Ausgestaltung der Förderung beruhen auf den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Holzminden.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird gestaffelt nach dem vertraglich festgelegten monatlichen Betreuungsaufwand, den evtl. zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben. Der pauschalisierte und zu entrichtende Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde ergibt sich aus dem nach § 5 dieser Satzung ermittelten Einkommen und der als Anlage 1 beigefügten Einkommens- und Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden am Tag und/oder mit der Ausgabe von Mittagessen durch die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis für Verpflegung erhoben werden, sofern die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern stattfindet. Bei Beginn oder Beendigung der Tagespflege zum 15. eines Monats wird der Kostenbeitrag zur Hälfte erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag des Kostenpflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zugemutet werden kann. Hinsichtlich der Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Die Anwendung des § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII erfolgt unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG).
- (4) Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass unberührt.

§ 5

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei denen bzw. bei dem das Kind lebt, haben/hat dem Jugendamt das Einkommen per Selbsteinstufung anzugeben und auf Verlangen vollständig nachzuweisen. Bei neu abgeschlossenen Verträgen findet eine Überprüfung in der Regel immer statt (außer bei einer Selbsteinstufung in die höchste Stufe). Wird von der Möglichkeit der Selbsteinstufung kein Gebrauch gemacht oder weisen die Eltern ihre Einkommensverhältnisse nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offenlegen, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der beigefügten Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei denen/dem das Kind lebt und die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten. § 4 Abs. 4 dieser Satzung (Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt) gilt auch hier entsprechend.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Einkommenssteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge und einer jährlichen Werbungspauschale von 920 € ergeben bzw. bei Selbständigen der Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten anderer Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elterzeitgesetz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt. Für die Ermittlung des Einkommens ist nur das Kindergeld für das in der Tagespflege betreute Kind zu berücksichtigen.
- (5) Maßgebend für die Ermittlung des Kostenbeitrages ist grundsätzlich das durchschnittliche Einkommen des vorherigen Kalenderjahres.

Ist das aktuelle Einkommen um 10 % höher oder niedriger als das bei der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen, so wird das aktuelle Monatseinkommen auf ein Jahr hochgerechnet. Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie andere Einmalzahlungen (z.B. Leistungszulagen) werden hinzugerechnet. Sollte das Jahreseinkommen noch nicht bestimmbar sein oder nah an einer Einkommensgrenze liegen, kann der Elternbeitrag auch vorläufig festgesetzt werden.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist ein Kostenbeitrag für das zweite, jüngere Kind von 70 % und für jedes weitere jüngere Kind ein Kostenbeitrag von 50 % zu zahlen.
- (2) Auf die häusliche Ersparnis wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7

Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag nachträglich festgesetzt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten. Wird ein Kind vertragsmäßig nur für einen Teil des Monats in Tagespflege betreut, ist auch der Kostenbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr weiterzuzahlen. Erkrankt ein Kind länger als die Hälfte der Betreuungszeit eines Monats, ermäßigt sich der Kostenbeitrag der Eltern ebenfalls um die Hälfte.
- (4) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in der Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft.

Holzminden, 19.10.2011

Landkreis Holzminden
Der Landrat
In Vertretung



Becker

Anlage 1

Kostenbeitragsstufen pro Stunde für das erste Kind in Kindertagespflege:							
Stufe	pauschaler Kostenbeitrag pro Stunde		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
1	1,00 €	Einkommen bis	969,00 €	1.274,00 €	1.579,00 €	1.884,00 €	+ 305,00 €
2	1,25 €	Einkommen bis	1.069,00 €	1.374,00 €	1.679,00 €	1.984,00 €	+ 305,00 €
3	1,50 €	Einkommen bis	1.169,00 €	1.474,00 €	1.779,00 €	2.084,00 €	+ 305,00 €
4	1,75 €	Einkommen bis	1.269,00 €	1.574,00 €	1.879,00 €	2.184,00 €	+ 305,00 €
5	2,00 €	Einkommen bis	1.369,00 €	1.674,00 €	1.979,00 €	2.284,00 €	+ 305,00 €
6	2,25 €	Einkommen bis	1.469,00 €	1.774,00 €	2.079,00 €	2.384,00 €	+ 305,00 €
7	2,50 €	Einkommen ab	1.469,01 €	1.774,01 €	2.079,01 €	2.384,01 €	+ 305,00 €

Kostenbeitragsstufen pro Stunde für das zweite (jüngere) Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird:							
Stufe	pauschaler Kostenbeitrag pro Stunde		3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	jede weitere Person
1	0,70 €	Einkommen bis	1.274,00 €	1.579,00 €	1.884,00 €	2.189,00 €	+ 305,00 €
2	0,88 €	Einkommen bis	1.374,00 €	1.679,00 €	1.984,00 €	2.289,00 €	+ 305,00 €
3	1,05 €	Einkommen bis	1.474,00 €	1.779,00 €	2.084,00 €	2.389,00 €	+ 305,00 €
4	1,23 €	Einkommen bis	1.574,00 €	1.879,00 €	2.184,00 €	2.489,00 €	+ 305,00 €
5	1,40 €	Einkommen bis	1.674,00 €	1.979,00 €	2.284,00 €	2.589,00 €	+ 305,00 €
6	1,58 €	Einkommen bis	1.774,00 €	2.079,00 €	2.384,00 €	2.689,00 €	+ 305,00 €
7	1,75 €	Einkommen ab	1.774,01 €	2.079,01 €	2.384,01 €	2.689,01 €	+ 305,00 €

Kostenbeitragsstufen pro Stunde für das dritte und jedes weitere (jüngere) Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird:							
Stufe	pauschaler Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde		4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	jede weitere Person
1	0,50 €	Einkommen bis	1.579,00 €	1.884,00 €	2.189,00 €	2.494,00 €	+ 305,00 €
2	0,63 €	Einkommen bis	1.679,00 €	1.984,00 €	2.289,00 €	2.594,00 €	+ 305,00 €
3	0,75 €	Einkommen bis	1.779,00 €	2.084,00 €	2.389,00 €	2.694,00 €	+ 305,00 €
4	0,88 €	Einkommen bis	1.879,00 €	2.184,00 €	2.489,00 €	2.794,00 €	+ 305,00 €
5	1,00 €	Einkommen bis	1.979,00 €	2.284,00 €	2.589,00 €	2.894,00 €	+ 305,00 €
6	1,13 €	Einkommen bis	2.079,00 €	2.384,00 €	2.689,00 €	2.994,00 €	+ 305,00 €
7	1,25 €	Einkommen ab	2.079,01 €	2.384,01 €	2.689,01 €	2.994,01 €	+ 305,00 €

Hinweis: Der monatliche Kostenbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der monatlichen Betreuungsstunden mit dem ermittelten pauschalierten Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde.
Für zusätzlich in Anspruch genommene Betreuungsstunden wird ein Kostenbeitrag nachträglich nach dem tatsächlich entstandenem Betreuungsaufwand festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastungserteilung

Der Kreistag des Landkreises Holzminden hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2011 folgendes beschlossen:

„Aufgrund des § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO wird der Jahresabschluss 2009 des Landkreises Holzminden beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Holzminden mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme zum Schlussbericht liegt

vom 31. Oktober bis 08. November 2011

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Zimmer 14, öffentlich aus.

Holzminden, 24. Oktober 2011

Landkreis Holzminden
Der Landrat
In Vertretung



Becker

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der Gemeinde Heinade
öffentliche Sitzung Nr. 40 - 2006/2011 - am
08. September 2011 im Sitzungszimmer der Gemeinde

**TOP 3.: Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heinade**

Eine Mustersatzung wurde allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die Ratsmitglieder beschließen mit einer Stimmenthaltung die o.g. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heinade.

Es wird bescheinigt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Die Beschlussfähigkeit des Rates war gegeben.

Heinade, 08.09.2011

Für die Richtigkeit des Auszuges




Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heinade

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Heinade in seiner Sitzung vom 08.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Heinade sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;

3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Gemeinde für die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil.
Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 40 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.,
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,

- | | |
|---|----------|
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 25 v.H., |
| a) die überwiegend dem landwirtschaftlichen
Anliegerverkehr dienen | 25 v.H., |
| b) die dem landwirtschaftlichen und dem sonstigen
Verkehr dienen | 60 v.H., |
| 5. bei Fußgängerzonen | 30 v.H., |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
 - oder
 - 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiete i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnli-

chen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbstständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes

- weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grünfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grünflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- cc) ohne Bebauung 1,0
für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,

6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

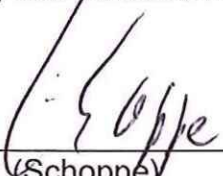
- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaurückbau anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2002 zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2004 außer Kraft.

Heinade, den 08.09.2011


(Schoppe)
Bürgermeister



B e g l a u b i g t e r A u s z u g

aus der Niederschrift der Gemeinde Heinade
öffentliche Sitzung Nr. 40 - 2006/2011 - am
08. September 2011 im Sitzungszimmer der Gemeinde

TOP 4.: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Heinade

Eine Mustersatzung wurde allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die Ratsmitglieder beschließen mit einer Stimmenthaltung die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Heinade.

Es wird bescheinigt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Die Beschlussfähigkeit des Rates war gegeben.

Heinade, 08.09.2011

Für die Richtigkeit des Auszuges



[Handwritten signature]
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Heinade

=====

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 6, 72 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Heinade in seiner Sitzung vom 08.09.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

II.

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall, wegen der Besonderheiten des Bauwerks, in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

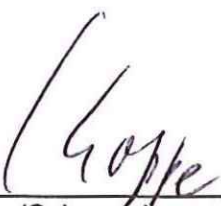
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

III.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heinade, den 08.09.2011




(Schoppe)
Bürgermeister

S A T Z U N G

für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 631), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Holzminden. Sie besteht aus überörtlichen einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen

Holzminden Kernstadt
Ortschaft Neuhaus im Solling
Ortschaft Silberborn
Ortschaft Mühlenberg

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie oder er ist im Dienst die oder der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Sie oder er hat bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für den Stadtbrandmeister" zu beachten. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die „Stellvertretende Stadtbrandmeisterin“ oder den "Stellvertretenden Stadtbrandmeister" vertreten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Sie oder er ist im Dienst die oder der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Sie oder er hat bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für den Ortsbrandmeister" zu beachten. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die „Stellvertretende Ortsbrandmeisterin“ oder den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5
Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gebieten (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfes an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Produkt Feuerwehr und Katastrophenschutz),
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der Kleiderwartin oder dem Kleiderwart, der Leiterin oder dem Leiter Atemschutz, der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Das Stadtkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzer mit beratender Stimme aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzerin oder Beisitzer bzw. stellvertretende Beisitzerin oder stellvertretender Beisitzer bestellt. Die anderen Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister aus den

aktiven Mitgliedern der Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzerinnen oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied und als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, über die Übernahme eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Zug- und Gruppenführerinnen oder Zug- und Gruppenführern, der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der Kleiderwartin oder dem Kleiderwart, der Kassenwartin oder dem Kassenwart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten und der Spielmannszugführerin oder dem Spielmannszugführer als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzern.

Schriftwartin oder Schriftwart, Gerätewartin oder Gerätewart, Kleiderwartin oder Kleiderwart, Kassenwartin oder Kassenwart, Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter, Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Spielmannszugführerin oder Spielmannszugführer werden von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzerinnen und Beisitzern bestellt.

Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teil.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzerinnen oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die oder den für den Wohnsitz zuständige Ortsbrandmeisterin oder zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister zu unterrichten.
- (4) Die aufgenommene Bewerberin oder der aufgenommene Bewerber wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz der Antragstellerin oder des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 9

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10a

Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.

- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

§ 11

Innere Organisation der Abteilungen

- (1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.
- (2) Für die Jugendfeuerwehr gilt hierneben die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die Kinderfeuerwehr gelten hierneben die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr (Anlage 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 12

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren ernannt werden.

Über die Ehrenmitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet das Stadtkommando auf Antrag.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bzw. Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außer des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und der Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau“ bzw. "Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

Verleihung von Dienstgraden „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister aufgrund des Beschlusses des jeweiligen Ortskommandos nach Zustimmung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich für die Jugendfeuerwehr nach § 3 der Jugendordnung.

- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der Betroffenen oder des Betroffenen durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft schädigt,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (5) Vor der Empfehlung des Stadtkommandos / Ortskommandos über den Ausschluss eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr, ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf Antrag kann die sachbezogene Stellungnahme vor dem Verwaltungsausschuss abgegeben werden.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über den Ausschluss der oder des Betroffenen abschließend nach vorausgegangener Stellungnahme der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters bzw. der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters.

- (6) Der Verwaltungsausschuss setzt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister über seinen Beschluss schriftlich in Kenntnis.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister abzugeben. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden außer Kraft. Die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Holzminden (Anlage zur 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden) wird als Anlage 1 zu dieser Satzung übernommen.

Holzminden, den 12.10.2011

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

Jürgen Daul

Anlage 2 zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr

Gem. § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Holzminden vom 11.10.2011 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Holzminden. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zu Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze, ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBl. S.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Holzminden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin oder der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Holzminden
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft pflegen und zu fördern

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin oder Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren oder dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

Schlussbestimmung

Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Holzminden, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.10.2011 beschlossen hat.

Stadt Bodenwerder

Bodenwerder, 27.09.2011

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bodenwerder hat durch Beschluss vom 19.09.2011 gemäß § 6 (1) des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Gemäß § 6 (1) des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung wird die Straße „Unter der Piese“ für den Abschnitt vom Friedrich-Ebert-Ring *Nord* bis zum Friedrich-Ebert-Ring *Süd* dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dieser Straßenabschnitt besteht aus den Straßenflurstücken 410, 415 und 82/312 der Flur 1, Gemarkung Kemnade.

Weiterhin wird der Straßenabschnitt „Unter der Piese (Abzweig)“ bis zum Waldrand dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dieser Straßenabschnitt besteht aus dem Flurstück 82/312 der Flur 1, Gemarkung Kemnade.

Der zwischen den Straßen Zu den Teichen und Ringstraße gelegene Abschnitt „Sandbreite“ wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dieser Straßenabschnitt besteht aus dem Flurstück 276/11 der Flur 4, Gemarkung Kemnade

Diese Straßenabschnitte werden als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG eingestuft und sind in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bodenwerder aufzunehmen. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 48 NStrG die Stadt Bodenwerder.“

Diese Widmungen werden hiermit gemäß § 6 (3) NStrG öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Stadt Bodenwerder zu richten.

Der Stadtdirektor

gez. Lienig

Veröffentlichung eines Ratsbeschlusses als Satzung

In Anwendung von § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 19. September 2011 folgenden Beschluss zu Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 8 Abs. 1 b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bodenwerder vom 16.05.1988 gefasst:

Abweichend von § 8 Abs. 1 b) und in Anwendung von § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bodenwerder vom 16.05.1988 beschließt der Rat der Stadt Bodenwerder folgende Abweichungen von dieser Satzung:

Unter der Piese (im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 03 „Hohes Feld“

- ein Gehweg wird nur einseitig angelegt

Unter der Piese (Abzweig/außerhalb des Bebauungsplanes „Hohes Feld“

- es werden keine Gehwege angelegt

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bodenwerder,

Stadt Bodenwerder

gez. Schmidt
Bürgermeister

gez. Lienig
Stadtdirektor



Öffentliche Bekanntmachung

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion
Hannover**
Amt für Landentwicklung Hannover
Az.: Herten - 611 Rühle
05/1 - 17/11

30033 Hannover, 10.10.2011

Postfach 33 09

Tel.: (0511) 30245-0

Fax: (0511) 30245-500

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Rühle

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rühle, Landkreis Holzminden 102, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

Aufgrund von Einwendungen und Fehlerberichtigungen nach der Auslegung der Wertermittlungskarten wurde das Wertermittlungsergebnis bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Veränderung
Rühle	1	18/7	Bewertung einer Teilfläche von Acker in Graben geändert
Rühle	1	31/2, 62/2	Bewertung einer Teilfläche erhöht
Rühle	1	60/5	Bewertung einer Teilfläche von Graben in Acker geändert
Rühle	2	382, 383	Bewertung einer Teilfläche erhöht
Rühle	3	108, 261/109	Bewertung einer Teilfläche von Weg in Holzung geändert
Rühle	3	138/1, 139/1, 141, 173, 220/142, 428/2	Bewertung einer Teilfläche von Acker in Grünland geändert
Rühle	3	163, 164, 165/1	Bewertung einer Teilfläche erhöht
Rühle	4	57, 58	Bewertung einer Teilfläche von Acker in Grünland geändert
Bodenwerder	7	153, 154, 263/183, 264/183, 265/183, 272/183	Bewertung erhöht
Bodenwerder	7	260/155, 261/155	Grünlandnutzung in Ackernutzung geändert
Bodenwerder	8	92	Bewertung einer Teilfläche verringert

Gemäß § 32 FlurbG werden die Ergebnisse der Wertermittlung hiermit als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt. Die Änderungen sind aus den Wertermittlungskarten ersichtlich.

Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten können ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amt für Landentwicklung Hannover, Zimmer 2231, Constantinstraße 40, 30177 Hannover während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter 0511/30245-286 oder -287 wird gebeten.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen im Anhörungstermin am 15.09.2011 erläutert worden. Die vorgebrachten Einwendungen wurden überprüft. Die erforderlichen Änderungen wurden vorgenommen und in die Wertermittlungskarten übernommen. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Hannover des LGLN, Constantinstraße 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Herten

Die vorstehende Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und die Stadt Holzminden.